



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES
ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR
INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTERNATIONAL CARRIAGE BY RAIL

**Assemblée Générale
Generalversammlung
General Assembly**

**AG 12/11
Version 1
06.05.2015**

Original: EN

TEILREVISION VON ANHANG F (ER APTU)

Änderungsvorschlag: Streichen von „sonstiges Eisenbahnmaterial“

EINLEITUNG

Bei seiner 25. Tagung hat der Revisionsausschuss geringfügige Änderungen an den Einheitlichen Rechtsvorschriften für die Verbindlicherklärung technischer Normen und für die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Eisenbahnmaterial, das zur Verwendung im internationalen Verkehr bestimmt ist (APTU – Anhang F zum Übereinkommen) angenommen. Eine dieser Änderungen war die Streichung von „sonstiges Eisenbahnmaterial“.

Als Begründung wurde angegeben, dass der Begriff „sonstiges Eisenbahnmaterial“ keinen praktischen Zweck zu erfüllen scheint. Als weiteres Argument kann angeführt werden, dass der Begriff „sonstiges Eisenbahnmaterial“ im Unionsrecht (EU) keine Entsprechung hat, womit jegliche Anforderung bezüglich sonstigen Eisenbahnmaterials zu einer Inkompatibilitätsquelle zwischen COTIF und EU-Recht und so zum Hindernis für den internationalen Eisenbahnverkehr werden könnte.

In einem ersten Schritt hat der Revisionsausschuss den Begriff „sonstiges Eisenbahnmaterial“ aus allen in seiner Zuständigkeit liegenden Artikeln entfernt. Dies betraf alle Artikel mit Ausnahme der Artikel 1, 3 und 9 bis 11 sowie der Anlagen; diese liegen gemäß Artikel 33 § 4 Buchst. f) COTIF im alleinigen Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung.

In einem zweiten Schritt schlägt der Revisionsausschuss der Generalversammlung vor, „sonstiges Eisenbahnmaterial“ aus den in ihrer Zuständigkeit liegenden Artikeln 1, 3 und 9 bis 11 sowie aus den Anlagen der APTU zu streichen.

Da die Artikel 1 und 9 bis 11 sowie die Anlagen keinen Verweis auf „sonstiges Eisenbahnmaterial“ enthalten, betrifft die Änderung lediglich Artikel 3.

VORSCHLAG

Artikel 3 der Einheitlichen Rechtsvorschriften für die Verbindlicherklärung technischer Normen und für die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Eisenbahnmaterial, das zur Verwendung im internationalen Verkehr bestimmt ist (APTU), Anhang F zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Protokolls vom 3. Juni 1999 (Protokoll von Vilnius) und mit den vom Revisionsausschuss bei dessen 24. und 25. Tagung angenommenen Änderungen erhält folgenden Wortlaut:

Artikel 3 Zweck

- § 1 Die Verbindlicherklärung technischer Normen für Eisenbahnmaterial sowie die Annahme von ETV für Eisenbahnmaterial sollen
- a) das freie Verkehren von Fahrzeugen ~~und die freizügige Verwendung von sonstigem Eisenbahnmaterial~~ im internationalen Verkehr erleichtern;
 - b) dazu beitragen, die Sicherheit, die Zuverlässigkeit und die Betriebsbereitschaft im internationalen Verkehr zu gewährleisten;
 - c) den Belangen der Umwelt und der öffentlichen Gesundheit Rechnung tragen.

§ 2 Bei der Verbindlicherklärung technischer Normen oder der Annahme von ETV werden ausschließlich solche herangezogen, die auf internationaler Ebene ausgearbeitet wurden.

§ 3 Nach Möglichkeit

- a) ist die Interoperabilität der für den internationalen Verkehr erforderlichen technischen Systeme und Komponenten sicherzustellen;
- b) sind die technischen Normen und ETV wirkungsorientiert; gegebenenfalls enthalten sie Varianten.

Beschlussvorschläge

1. Die Generalversammlung nimmt diese Änderungen an.

Artikel 3 der Einheitlichen Rechtsvorschriften für die Verbindlicherklärung technischer Normen und für die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Eisenbahnmaterial, das zur Verwendung im internationalen Verkehr bestimmt ist (APTU), Anhang F zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Protokolls vom 3. Juni 1999 (Protokoll von Vilnius) und mit den vom Revisionsausschuss bei dessen 24. und 25. Tagung angenommenen Änderungen erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 3 Zweck

§ 1 Die Verbindlicherklärung technischer Normen für Eisenbahnmaterial sowie die Annahme von ETV für Eisenbahnmaterial sollen

- a) das freie Verkehren von Fahrzeugen im internationalen Verkehr erleichtern;
- b) dazu beitragen, die Sicherheit, die Zuverlässigkeit und die Betriebsbereitschaft im internationalen Verkehr zu gewährleisten;
- c) den Belangen der Umwelt und der öffentlichen Gesundheit Rechnung tragen.

§ 2 Bei der Verbindlicherklärung technischer Normen oder der Annahme von ETV werden ausschließlich solche herangezogen, die auf internationaler Ebene ausgearbeitet wurden.

§ 3 Nach Möglichkeit

- a) ist die Interoperabilität der für den internationalen Verkehr erforderlichen technischen Systeme und Komponenten sicherzustellen;
- b) sind die technischen Normen und ETV wirkungsorientiert; gegebenenfalls enthalten sie Varianten.“

2. Die Generalversammlung beauftragt den Generalsekretär, die Erläuternden Bemerkungen an die Streichung des Begriffes „sonstiges Eisenbahnmaterial“ anzupassen und zu veröffentlichen. Diese Änderung betrifft die Erläuterungen zu den APTU, Abschnitt „Allgemeines“, Punkt 13, erster Satz.